

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung

1. Gefährdungsbeurteilung (anlasslos)

Für Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten, die in einer Kindertageseinrichtung ausgeübt werden, muss eine Beurteilung der möglichen Gefährdungen für Schwangere oder stillende Frauen und ihr Kind vorliegen.

Bei der Erstellung unterstützen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt.

Auf der Homepage DiCV ist für jede Berufsgruppe einer Kita eine Vorlage für eine Gefährdungsbeurteilung verfügbar unter:

<https://www.caritas-wuerzburg.de/caritashaus/soziale-dienste/kitas-und-kinderhilfe/arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz/>

2. Feststellung der Schwangerschaft durch den Gynäkologen

Information durch die Mitarbeiterin (Vorlage einer Schwangerschaftsbescheinigung beim Arbeitgeber, ersatzweise Kopie aus dem Mutterpass)

3. Sofortiges Beschäftigungsverbot. Die Mitarbeiterin ist von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen.

Auf Wunsch ist der Mitarbeiterin Urlaub zu gewähren, wenn die Schwangerschaft noch nicht vom Gynäkologen festgestellt und bestätigt werden kann.

4. Angebot einer (betriebs-)ärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer möglichen Infektionsgefährdung (Impfausweiskontrolle, ggfs. Antikörperbestimmung IgG-Werte für Masern, Ringelröteln, Windpocken, Zytomegalie und Keuchhusten. Der Betriebsarzt kann beratend in den Prozess eingebunden werden.

5. Überprüfung und Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz (z. B. Infektionsgefährdung, Tätigkeiten) zur Ermittlung möglicher Schutzmaßnahmen oder Anpassung der Arbeitsbedingungen (Dokumentation erforderlich und verbleibt in der Einrichtung).

Ergeben sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass einzelne oder alle Tätigkeiten, die von der Frau ausgeübt werden, eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, darf die Frau mit diesen Tätigkeiten nicht mehr beschäftigt werden.

Der **Arbeitgeber spricht ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus.** (Formular auf der Homepage DiCV)

Vor einer Freistellung ist jedoch zu prüfen, ob die Mitarbeiterin auf einen Arbeitsplatz ohne (Infektions-)Gefährdung umgesetzt werden kann, z. B. administrative Tätigkeiten. **Eine Weiterbeschäftigung**, auch nur teilweise, **hat Vorrang vor einer Freistellung.**

6. Bei Fragen oder Beratungsbedarf können die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt beratend hinzugezogen werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Dr. Jochen Leibold, Rainer Beutel, Christiane Höflein	11	26.03.2024	Seite 1 von 4

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung

7. Ergänzender Hinweis im Unterschied zum betrieblichen Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber:

Ein ärztliches Beschäftigungsverbot spricht in der Regel der Gynäkologe aus, wenn individuelle Faktoren dazu führen, dass bestimmte Anforderungen nicht mehr erfüllt oder bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können.

Quelle:

Beschäftigungsverbote für schwanger und stillende Frauen- Hinweise für Arbeitgeber (StMAS, Bay. Gewerbeaufsicht Nov. 2019)

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=1197815006&ACTIONxSESSx-SHOWPIC\(BILDxKEY:%2710010513%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=1197815006&ACTIONxSESSx-SHOWPIC(BILDxKEY:%2710010513%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

8. Meldung der schwangeren Mitarbeiterin mit Bekanntgabe des errechneten Geburtstermins an die Lohnabrechnung des DiCV Würzburg und Mitteilung, wenn ein Beschäftigungsverbot (von Arbeitgeber oder Arzt) erteilt wurde.

9. Achtung Änderung:

Die Meldung der schwangeren Mitarbeiterin an das Gewerbeaufsichtsamt muss durch den Träger erfolgen.

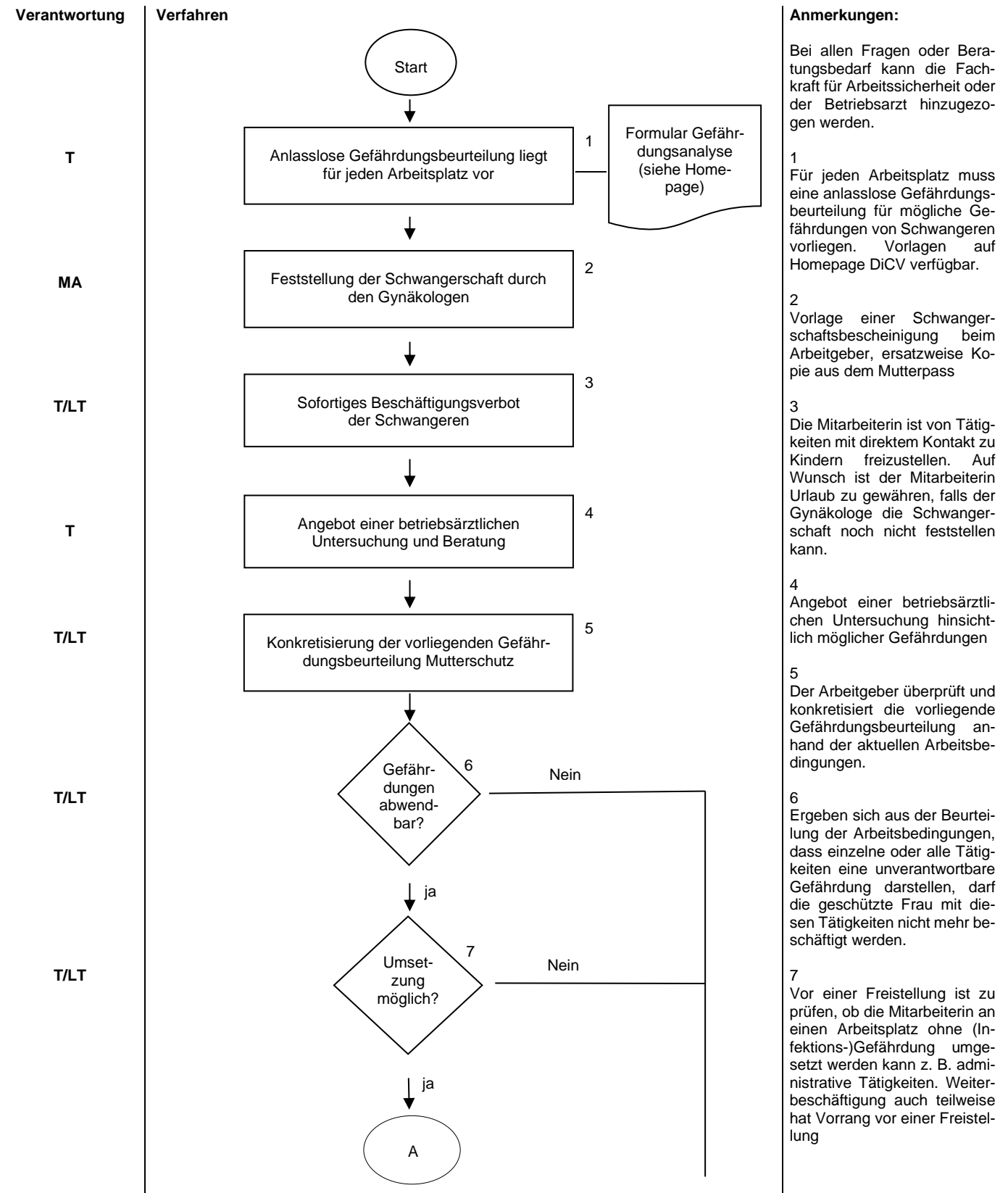
Meldung der schwangeren Mitarbeiterin, mit der Information über eingeleitete Schutzmaßnahmen oder ob ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, an:

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach 6349, 97013 Würzburg

Die Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt kann auch online erfolgen, unter: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/69076/177911/leistung/leistung_82605/index.html

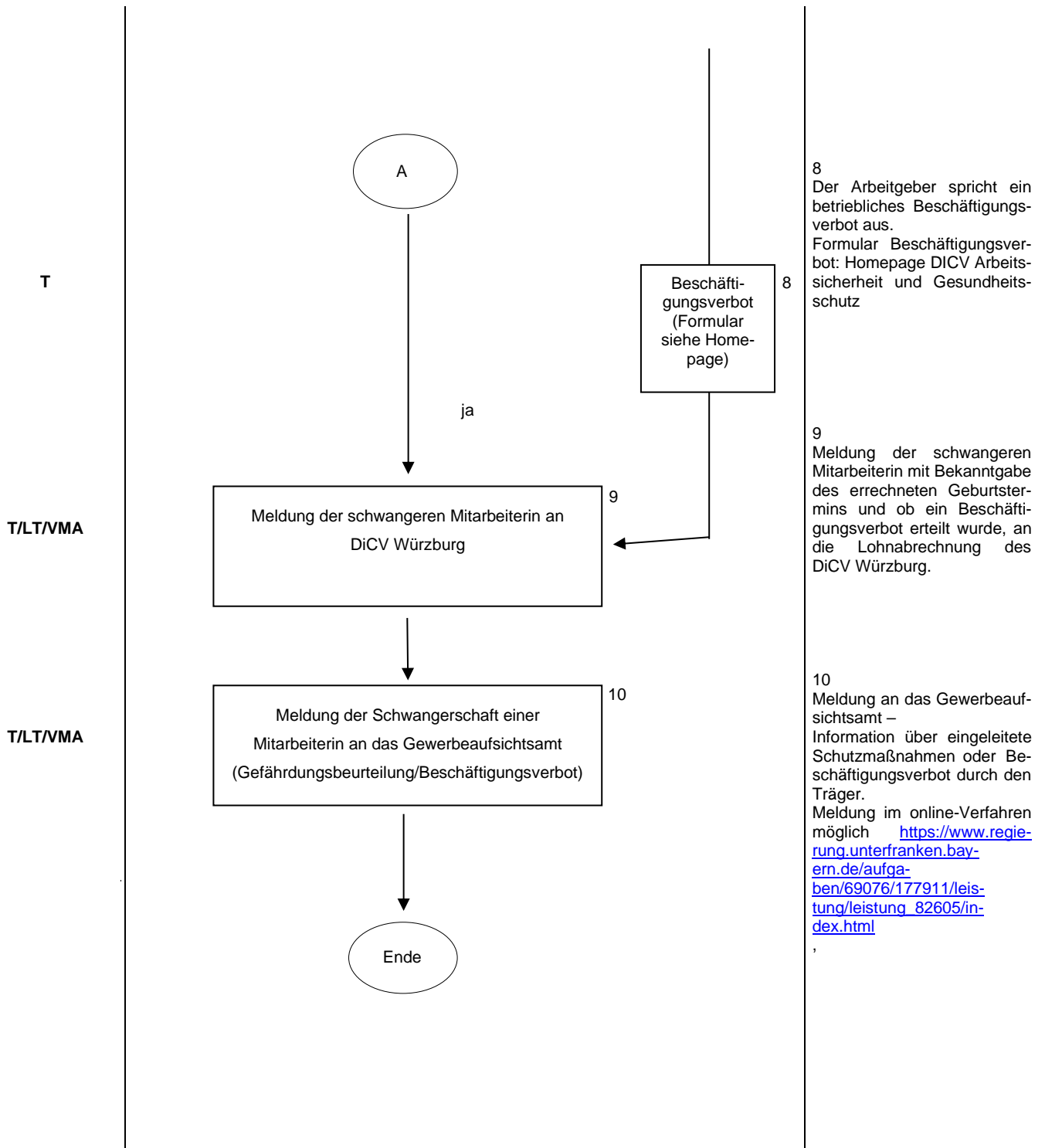
Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Dr. Jochen Leibold, Rainer Beutel, Christiane Höflein	11	26.03.2024	Seite 2 von 4

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Dr. Jochen Leibold, Rainer Beutel, Christiane Höflein	11	26.03.2024	Seite 3 von 4

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Dr. Jochen Leibold, Rainer Beutel, Christiane Höflein	11	26.03.2024	Seite 4 von 4